

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 19

Montag, den 15. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite 92	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung vom 20.06.2024 über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann vom 29.10.2021 Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung/Allgemeinverordnung über die Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 10 Buchst. B Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 10.07.2024
Seite 93	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 94-99)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	ZVB-VHS Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Entlastung der Vorstandsvorsteherin
Seite 94-99	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der
Satzung des Kreises Mettmann vom 20.06.2024
über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8a
Kommunalabgabengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann
vom 29.10.2021**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2024 (Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW)) hat der Kreistag des Kreises Mettmann folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann vom 29.10.2021 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mettmann, den 20. Juni 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für Hoch- und Tiefbau
Im Auftrag
Saß

**Bekanntmachung
der
Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung)
über die
Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden
Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den
Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38
Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b
Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
vom 10.07.2024**

Der Kreis Mettmann erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und

- d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

mitzuteilen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impflieferanten erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt. Nähere Informationen sind unter <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchen/kaempfung/tierseuchen/blauzungenkrankheit> zu finden.

Auf die Allgemeinverfügung vom 18.01.2019 zur Genehmigung der Impfung gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 wird hingewiesen.

Begründung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch ein Virus verursacht wird, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das Virus existiert in verschiedenen, klassischen Serotypen.

Seit Oktober 2023 sind in Deutschland (unter anderem in Nordrhein-Westfalen) vermehrt Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten. BTV-3 verursacht insbesondere bei Schafen teilweise schwere Symptome und führt häufig zum Tod der Tiere. Bei Rindern wird sehr oft ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erwartet eine schnelle Ausbreitung des Virus, wie es bereits im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 von 2006 bis 2009 zu beobachten war. Erst die Zulassung eines Impfstoffes im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führten zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche.

Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt daher der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar. Das EU-Recht sieht in diesem Fall eine Gestattung zur Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen durch eine zuständige Behörde auf der Basis des Artikels 110 Abs. 2 der VO (EU) 2019/6 vor. Am 6. Juni 2024 informierte das BMEL über die erfolgte Verkündung der „Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV)“ im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181. Die Verordnung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zur Zeit gültigen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit zuständig.

Begründung zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6,9,10 und 26 Absätze 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Mit der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht worden. In § 4 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung ist geregelt, dass empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden dürfen.

Begründung zu Ziffer 3:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Mettmann, den 10. Juli 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Buchholz
(stv. Amtstierärztin)

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 94-99

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt 2402352
alt 29987092

neu: 3012402354
neu: 4000113086
3002235038
4015077052
4015171194

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. Juli 2024

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath über den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Verbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2021

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **10.04.2024** bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2021** fest.
- Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW der Verbandsvorsteherin die Entlastung aus.
- Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Defizit in Höhe von 39.939,64 EUR gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 02. Juli 2024 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2021 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
0. Aufw. Leistungsfähigkeit	11.896,15		
1. Anlagevermögen	86.781,08	1. Eigenkapital	408.759,70
2. Umlaufvermögen	434.412,90	2. Sonderposten	622,28
		3. Rückstellungen	13.159,44
3. Aktive RAP	0	4. Verbindlichkeiten	108.918,71
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	1.630,00
Summe	533.090,13	Summe	533.090,13

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2021 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, den 04. Juli 2024

Pietschmann
Verbandsvorsteherin